jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/24 6Ob6/98w, 1Ob285/00v, 5Ob31/08g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1998

Norm

AußStrG §77
ABGB §811
ZPO §411 Cb
ZPO §411 H

Rechtssatz

Der Beschluß des Abhandlungsgerichtes, womit die Entlohnung und die Belohnung des Nachlaßkurators bestimmt werden, ist der materiellen Rechtskraft fähig und äußert Bindungswirkung im streitigen Verfahren über die Zahlungspflicht des eingeantworteten Erben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 6/98w
  Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 6/98w
  Veröff: SZ 71/151
- 1 Ob 285/00v
  Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 285/00v
  Vgl auch; Beisatz: Die Kosten des Verlassenschaftskurators sind solche der Abhandlungspflege, die vom Abhandlungsgericht dem Grunde und der Höhe nach bestimmt werden, ohne dass damit gleichzeitig auch ein Exekutionstitel geschaffen wird. Die Zahlungspflicht des Erben ist im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. (T1) Beisatz: Dem Abhandlungsgericht obliegt nicht die Sicherstellung der Gebühren des Verlassenschaftskurators. (T2); Veröff: SZ 74/133
- 5 Ob 31/08g
  Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 31/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110922

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at